



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/279-II/2/89

Wien, am 4. August 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER
Parlament
1017 W i e n

3935/AB
1989 -08- 09
zu 4085/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und Freunde haben am 4. Juli 1989 unter der Nr. 4085/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei/Plastiksackfolter im Wiener Sicherheitsbüro (COUSGOUN)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Vorfall: vom 5.3.1989, COUSGOUN Umit"

- 2 -

Anläßlich der Beantwortung von Anfragen, die einige Ihrer Fraktionskollegen im Vorjahr an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, wurde darauf hingewiesen, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Sicherheitsbehörden dazu verpflichten, Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten; nur die Anklagebehörde befindet darüber, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht. Der im Art. 90 Abs. 2 B-VG 1929 normierte Anklagegrundsatz hat dieses System verfassungsgesetzlich festgeschrieben. Dementsprechend werden "Beschwerdefälle", die sich auf Mißhandlungen durch Organe der Sicherheitsexekutive beziehen, weder nach geltendem Recht vom "internen Bürgerservice" geprüft noch im Rahmen des einfachgesetzlich Möglichen de lege ferenda "externen und unabhängigen Kommissionen" überantwortet werden können. Auch in Zukunft werden daher strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive von Staatsanwaltschaft und Strafgericht überprüft werden müssen.

Es kann jedenfalls keine Rede davon sein, daß solche Mißhandlungen von den Sicherheitsbehörden gedeckt, von den Staatsanwaltschaften nicht verfolgt und von den Gerichten nicht geahndet werden. Vielmehr sind die Sicherheitsbehörden - wie ausgeführt - zur Anzeige verpflichtet und die Staatsanwaltschaften nach einer im Vorjahr vom Bundesminister für Justiz getroffenen und von mir gebilligten Entscheidung angewiesen, in Fällen, in denen solche

- 3 -

Anzeigen nicht offenbar haltlos sind, gerichtliche Vorerhebungen zu veranlassen.

Außerdem hat mein Ministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz im vergangenen Mai gemeinsame Richtlinien über die Verständigung Dritter von der Festnahme von Personen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und über den Verkehr mit Rechtsbeiständen erlassen, die Festgenommenen die Möglichkeit gewährleisten, unmittelbar vor oder nach Einlieferung zu Gericht persönlichen Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen.

Die Behauptung, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die sich in Ausübung ihres Dienstes einer Mißhandlung schuldig gemacht haben, fast nie mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen haben, trifft daher sicher nicht zu. Freilich gilt auch für Beamte, gegen die solche Vorwürfe erhoben werden, der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

- 4 -

Zu Frage 1:

COSGUN UMIT wurde am 5.3.1989 um 23.15 Uhr aus Gründen, auf die ich im Hinblick auf meine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ohne die Zustimmung des Betroffenen nicht eingehen kann, festgenommen.

Zu Frage 2:

In einem am 20.4.1989 eingegangenen Beschwerdeschreiben wird u.a. behauptet, COSGUN UMIT sei im Sicherheitsbüro, ähnlich wie TOKMAKOGLU UMIT, gefoltert worden. Da dieses Schreiben, wie der Beschwerdeführer vermerkte, auch an die Staatsanwaltschaft Wien ergangen war, wurden von der Behörde Erhebungsaufträge abgewartet. Am 1.6.1989 ging ein Schreiben des Walter J. ein, in dem auch dieser behauptet, COSGUN sei gefoltert worden. Dieses Schreiben wurde umgehend dem Landesgericht für Strafsachen Wien übermittelt. Eine weitere Eingabe vom 18.6.1989, in der die Vorwürfe konkretisiert werden, wurde ebenfalls umgehend der Staatsanwaltschaft Wien vorgelegt. Derzeit sind Erhebungen gegen die Beamten im Gange. Der Sachverhalt wird der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt werden.

Zu Fragen 3 und 4:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 2.

- 5 -

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 6.

Traut J.